

M A R K T G E M E I N D E

B e z i r k S c h w a z

☎ 05285/64000-14, Fax-DW 34



M A Y R H O F E N

T i r o l

E-Mail:

amtsleitung@mayrhofen.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat in der Sitzung vom 19. Februar 2020 zu Tagesordnungspunkt 11 nach Vorberatung im Gemeindevorstand (Sitzung vom 5. Februar 2020) sowie in der Sitzung vom 06. Mai 2020 nach Behandlung der im Kundmachungszeitraum 20.2.-06.03.2020 eingelangten Stellungnahmen wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen verordnet gemäß § 16 Abs. 2 lit c und f in Verbindung mit § 30 Abs. 1 lit. a Tiroler Gemeindeordnung wie folgt:

Geltungsbereich:

Diese Verordnung gilt für alle Verpflegs- und Verkaufsstände, welche im Gemeindegebiet von Standbetreibern aufgestellt werden und nicht von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung erfasst sind.

Formelle Erfordernisse / Standanmeldung:

Die offizielle Anmeldung für Verkaufs- bzw. Verpflegsstände hat spätestens 7 Tage vor deren Aufstellung schriftlich im Gemeindeamt einzulangen.

Genauere Angaben zum Stand (Größe, Standorte, Beschreibung der Tätigkeit, Warensortiment und verantwortliche Person mit Mobiltelefonnummer).

Im Falle der **Fremdgrundinanspruchnahme** hat der Standbetreiber die **Zustimmung** des jeweiligen Grundbesitzers einzuholen. (Änderung gegenüber Fassung GR 19.2.2020)

Sonstige Bedingungen:

Dem Standbetreiber ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung der Behörde während der Verkaufstätigkeit **Tonträger** zu verwenden.

Im Falle der Verwendung von **Live-Musik** sind in der Anmeldung die geplanten Musik-Spielzeiten anzugeben.

Sollten diese den Zeitraum von 16.30 Uhr überschreiten, ist hierfür eine Genehmigung der Veranstaltungsbehörde nach dem **Tiroler Veranstaltungsgesetz** erforderlich.

Jeder Standbetreiber ist für alle **behördlichen Vorschriften** (Bezirkshauptmannschaft, Finanzamt etc.) sowie auch zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung selbst verantwortlich.

Insbesondere liegt die Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Jugendgesetzes (LGBl. Nr. 7/2019 vom 18. Jänner 2019 in der jeweils geltenden Fassung) im Verantwortungsbereich des Standbetreibers.

Dieser hat auch für die erforderliche **brandschutztechnische Sicherheit** zu sorgen.

Die **Müllentsorgung** ist ausschließlich vom Standbetreiber vorzunehmen, welcher selbst für die Bereitstellung und sachgemäße Entsorgung der erforderlichen Behälter bzw. Müllsäcke verantwortlich ist.

Sollte der Standbetreiber dieser Verpflichtung nicht nachkommen und die Gemeinde diese Entsorgung übernehmen müssen, wird diese Tätigkeit mit einer Summe bis zu € 200,-- dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.

Zum Zwecke der Müllvermeidung verpflichtet sich der Standbetreiber zur ausschließlichen **Verwendung von Mehrwegbechern**. Es obliegt der Gemeinde, im Bedarfsfalle ein **Pfandsystem** für Mehrwegbecher einzuführen bzw. für die jeweilige Veranstaltung vorzuschreiben, wobei in diesem Falle gemäß Übereinkommen mit dem Tourismusverband der einheitliche Pfandbetrag mit € 2,- je ausgegebenem Becher festgelegt wird.

Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten.

Die Genehmigung allfälliger Ausnahmen von dieser Regelung im Einzelfalle obliegt bei entsprechend begründeten Anträgen der Gemeinde, welcher generell im Rahmen der Erstellung der veranstaltungsrechtlichen Genehmigung die Zuständigkeit zukommt, die Materialbeschaffenheit der bei der angemel-

deten Veranstaltung verwendeten Behältnisse und des Geschirrs in einer Bescheidaufgabe gemäß § 8 Tiroler Veranstaltungsgesetz im Bedarfsfalle festzulegen.

Der Standbetreiber ist für die termingerechte bzw. von der Behörde zeitlich festgelegt **Räumung** und Reinigung des Standplatzes verantwortlich.

Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Aufstellung und Betreibung seines Standes der Leichtigkeit, Flüssigkeit und **Sicherheit** des Fahrzeug- bzw. Fußgänger-Verkehr an der **öffentlichen Verkehrsfläche** nicht beeinträchtigt wird.

Er ist von dieser Verpflichtung ausgenommen, wenn sich der Stand am betreffenden Tag bzw. Zeitraum in einem abgeschlossenen Veranstaltungsgelände befindet.

Das **Aufstellen von Kraftfahrzeugen** bzw. Kühlwägen im Bereich des Standes bedarf nach vorheriger Besichtigung und Festlegung des Standortes der Genehmigung durch die Gemeindepolizei bzw. der Veranstaltungsbehörde.

Der Standbetreiber ist während des gesamten Aufstellungszeitraumes für die notwendige **Absicherung des Standes** bzw. Verkaufswagens samt Zubehör verantwortlich (Statik, Abrollsicherung etc.).

Für Schäden, Verluste oder Entwendungen beim Stand wird von der Gemeinde **keine Haftung** übernommen, auch wenn der Standbetreiber wegen Einhebung einer **Standgebühr** von Schadenersatzforderungen stellt, welche gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes und Finanzausschusses vom 5. Februar 2020 mit € 5,-- je **Laufmeter** festgelegt wird. Ausgenommen hiervon ist der in den Sommermonaten auf dem Josef-Riedl-Platz durchgeführte „Bauernmarkt“, für den bereits eine andere Art des Teilnahmeentgeltes festgelegt ist.

Die Bemessung der Laufmeter für gebührenpflichtige Stände erfolgt nach tatsächlichem Umfang des verkaufs.-oder Verabreichungsstandes, gemessen in Metern. (Ergänzung gegenüber Fassung GR 19.2.2020)

Der Standbetreiber hat im Rahmen der vor betreffender Veranstaltung stattfindenden behördlichen Abnahme auch kurzfristige Maßnahmen, Anordnungen und **Auflagen der Gemeinde**, der Gemeindepolizei bzw. von behördlich beauftragten Sicherheitsorganen unverzüglich vor Beginn der Veranstaltungstätigkeit umzusetzen, wobei die Nichtbefolgung zum sofortigen Abbau des gesamten Standes zu führen hat.

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft (§ 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001).

Rechtsmittelbelehrung / Hinweis:

Gemeindebewohner oder Institutionen, die behaupten, dass durch diese Beschlussfassung Gesetze oder Verordnungen verletzt werden, können während des Kundmachungszeitraumes Aufsichtsbeschwerde erheben einbringen bzw. eine Stellungnahme abgeben.

Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als zuständiges Verordnungsorgan zur Kenntnis gebracht.

Die Verordnung ist gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung zur Verordnungsprüfung dem Amt der Tiroler Landesregierung vorzulegen.

Die Bürgermeisterin:

Monika Wechselberger

MMag. Monika Wechselberger

Kundgemacht am: 18.05.2020

Abgenommen am: 10.06.2020

